

der VSicherungspflichtigen, die öffentlichen VFlächen für alle zugelassenen Fze gefahrlos benutzbar zu machen, KG VersR 77 37, Ha NZV 90 354. Erteilt wird sie (§§ 20, 21) nur auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Kfz (s dazu § 6 FZV Rz 3). Dem Antrag ist der FzBrief (§§ 20, 21) beizufügen. Bei der Zulassung ist zu prüfen, ob der Brief zu dem Fz gehört; die Angaben, besonders die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, müssen mit denen am Fz übereinstimmen, s BMV VklBl 50 231. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte mit zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3 t sind betriebserlaubnispflichtig, § 4 FZV Rz 2, s auch Merkblatt VklBl 80 532. Gehört ein Fz zu einem genehmigten Typ (ABE oder Typgenehmigung) oder liegt für das Fz eine EinzelBE nach § 21 StVZO oder eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV vor, ist die **Erteilung einer neuen BE nur zulässig**, wenn die BE/Genehmigung nach Abs 2 S 2 **erloschen** ist (Abs 1 S 6). Dadurch sollen Mehrfachgenehmigungen für dasselbe Fz ausgeschlossen werden, die zu möglichen „Doppelidentitäten“ eines Fz führen können (Begr Rz 1). Die Erteilung einer neuen BE muss auch als zulässig angesehen werden, wenn die BE/Genehmigung nach Abs 3 S 2 oder aus anderen Gründen (zB Rücknahme, Widerruf) erloschen ist, auch wenn dies vom Wortlaut des Abs 1 S 6 nicht umfasst ist. Denn die Regelung ist Ausdruck des allgemeinen Gedankens, dass für ein Fz, das bereits über eine BE/Genehmigung verfügt, keine weitere BE/Genehmigung erteilt werden soll. Ist eine erteilte BE/Genehmigung weggefallen, ist somit in jedem Fall die Erteilung einer neuen BE/Genehmigung zulässig.

Es gibt nach der StVZO drei **Arten der Betriebserlaubnis**: für Typen (§ 20), für Einzel- 3
 zelte (§ 21), für Fahrzeugteile (§ 22), zu unterscheiden von der Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile (§ 22a). **Voraussetzung der Erteilung** ist, dass das Fz oder das Einzelteil den Vorschriften über Kfz und KfzAnhänger (§§ 32 bis 62), allgemein für alle Fze (§§ 30, 31), den Ausführungsanweisungen zur StVZO und, in Bezug auf ein vorgeschriebenes Kontrollgerät, der VO (EWG) Nr 3821/85 entspricht. Daneben sind Grundlage der BE-Erteilung auch die Bestimmungen der in Abs 1 S 2 genannten **EG-Richtlinien** in ihrer jeweils geltenden Fassung, so dass bei Widerspruch zwischen ihnen und einer StVZO-Bestimmung eine Ausnahmegenehmigung entbehrlich ist (Abs 1 S 2). **Liste der Einzelrichtlinien** zu den EG-Betriebserlaubnisrichtlinien gem § 19 I 3 und § 30 IV StVZO: VklBl 15 829 = StVRL § 19 StVZO Nr 14. Soweit in EG-Einzelrichtlinien iS von Abs 1 S 2 Nr 1-3 deren verbindliche Anwendung vorgeschrieben ist, gehen sie nationalen Bestimmungen vor (Abs 1 S 5).

Für reihenweise gefertigte Fz kann die BE nach § 20 allgemein erteilt werden; der Inhaber 4
 der allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) hat für jedes dem Typ entsprechende fertige Fz innerhalb der Gültigkeitsdauer der ABE einen Fahrzeugbrief auszufüllen und die Richtigkeit der Angaben zu bescheinigen (§ 20 III). Die Behörde ist an ein Gutachten nicht gebunden, sie hat die BE zu versagen, wenn sie nach Prüfung Bedenken hat. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, so hat der Eigentümer des Fz auf die BE einen Rechtsanspruch; sie „ist zu erteilen“ (Abs 1 S 1). Zu EG-Typgenehmigungen s EG-FGV (Buchteil 6).

Lit: Rödel, Rechtsfolgen bei Fehlen einer FzBE, ZfS 03 1, Rebler, Wirksamkeit und Erlöschen der Betriebserlaubnis, VD 16 115.

**2. Die Betriebserlaubnis wird unbefristet erteilt. Sie bleibt grundsätzlich über das gesamte 5
 Leben eines Kfz bestehen (II 1), ob es zugelassen ist oder nicht. Sie geht grundsätzlich erst unter, wenn das Fz verschrottet wird und dadurch seine Existenz beendet.** Die BE **erlischt** während des FzLebens ausnahmsweise nur, wenn sie **kraft Gesetzes erlischt** oder von der Behörde durch VA **entzogen** wird (VG Hb NZV 01 143, Dauer DAR 12 660). Entziehung der BE ist mangels spezieller Rechtsgrundlagen im Straßenverkehrsrecht nur nach allgemeinem Verwaltungsrecht möglich, also als Rücknahme oder Widerruf. Betriebsuntersagung (zB nach § 5 I FZV) stellt keinen Spezialfall der Entziehung der BE dar (Dauer DAR 12 660, § 5 FZV Rz 6a). Die **Auffassung, gem § 14 FZV erlösche die BE spätestens 7 Jahre nach Außerbetriebsetzung (Huppertz DAR 12 541), ist unzutreffend (Dauer DAR 12 660).** Die BE bleibt wirksam, solange **keine Untersagung ausgesprochen wird, auch wenn geringfügige Überschreitung der Abmessungen des § 32 nicht erkannt worden sind, Bay NZV 89 282, außerdem, trotz Vornahme von Änderungen iS von Abs 2, bei Erprobungsfz gemäß Abs 6.** Die BE erlischt automatisch bei Vornahme solcher Änderungen, die zu einer der in Abs 2 S 2 Nr 1 bis 3 genannten Folgen führen; eine neue BE muss beantragt werden (Rz 15). Die BE für speziell ausgestattete **Militär-, Pol-, FeuerwehrFz** verliert gem **Abs 2a** ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht mehr für diese Halter zugelassen sind oder eingesetzt werden, allerdings nur, soweit es sich um SpezialFze handelt, die nach ihrer besonderen Bauart für entsprechende Zwecke bestimmt sind; dies gilt auch für SpezialFze des Katastrophenschutzes. Auch nach Umbau solcher Fze kann eine BE nach § 21